

825 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X.GP.

1. 7. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom _____, mit dem verschiedene Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 genehmigt werden (13. Budget-Überschreitungs-gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, genehmigt:

Ka-pitel	Titel	§	Unter-teilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
7	1	1	4	Bundeskanzleramt — Sonstige Aufwandskredite	670.000
8	1	1	—	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten — Sachlicher Verwaltungsaufwand	1,000.000
	2	1	—	Dienststellen im Ausland — Persönlicher Verwaltungsaufwand	10,000.000
	4	1	—	Diplomatische Akademie — Persönlicher Verwaltungsaufwand	300.000
15	4			Kriegsopferversorgung:	
		1		Heilfürsorge	6,500.000
		4		Orthopädische Versorgung	1,200.000
		8	2	Mehrleistungen gemäß § 72 Abs. 2 KOVG. 1957	300.000
	10	1		Aufwand für deutsche Versorgungsberechtigte (Gesetzliche Leistungen)	150.000
		2		Aufwand für deutsche Versorgungsberechtigte (Ermessensleistungen)	25.000
18	7	1a		Unbewegliches Bundeseigentum — Erwerb (außerordentliche Gebarung)	500.000
	16			Erfüllung von Rückgabeansprüchen	30.000
	24	4a		Aufwand für Wohnbaufonds	12,000.000
19	2	4	2	Bundesgärten — Anlagen	500.000
	4	1		Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten:	
		1		Sachlicher Verwaltungsaufwand	250.000
		2		Anlagen	988.000
		4		Sonstige Aufwandskredite	435.000
	2			Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten:	
		1		Sachlicher Verwaltungsaufwand	633.000
		2		Anlagen	2,947.000
		4		Sonstige Aufwandskredite	1,210.000
Fürtrag ...					39,638.000

2				825 der Beilagen		
Ka- pitel	Titel	§	Unter- teilung	Ansatzbezeichnung	Schilling	
				Übertrag ...	39,638.000	
			4	Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft:		
			1	Sachlicher Verwaltungsaufwand	25.000	
			2	Anlagen	120.000	
			4	Sonstige Aufwandskredite	55.000	
19	4	5	2	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft — An- lagen	250.000	
			8	Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen:		
			1	Sachlicher Verwaltungsaufwand	8.000	
			4	Sonstige Aufwandskredite	14.000	
			9	Wasserbauliche Bundesversuchsanstalten:		
			1	Sachlicher Verwaltungsaufwand	75.000	
			4	Sonstige Aufwandskredite	20.000	
	7	1	2	Landwirtschaftliche Betriebe — Anlagen	400.000	
	4	2a		Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung — Anlagen nach Maß- gabe der Einnahmen	2,500.000	
	9	4	1	Wildbach- und Lawinenverbauung — Zuschüsse nach dem Was- serbautenförderungsgesetz	2,825.408	
21	6	1		Wasserbautechnische Angelegenheiten:		
			2	Investitionsförderung	340.000	
			3	Aufwandskredite	8,000.000	
	8	1	1	Bundesbauten im allgemeinen (außerordentliche Gebarung) ..	11.546	
22	2	2		Sonstige Baumaßnahmen (außerordentliche Gebarung)	1,401.100	
24	2	2	1	Stromaufsicht — sachlicher Verwaltungsaufwand	100.000	
26	2	3		Sonstige Bereinigungsmaßnahmen	2,750.000	
27	2	1		Salz — Betriebsausgaben:		
			I/2a	Sachlicher Verwaltungsaufwand	50.000	
			II/2d	Regieaufwand	100.000	
28	7	1	2d	Hauptmünzamt — Regieaufwand	1,300.000	
				Insgesamt ...	59,983.054	

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist durch Ausgabenrückstellungen beziehungsweise Mehreinnahmen bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Ka- pitel	Titel	§	Unter- teilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
				a) Ausgabenrückstellungen	
4	3	28	2	7 ⁰ / ₁₀₀ ige Bundesanleihe 1962 — Tilgung	5,000.000
		31	2	6 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ ige Bundesanleihe 1963 — Tilgung	5,000.000
	4	3		Begebungskosten	2,000.000
8	2			Dienststellen im Ausland:	
			2	Anlagen	3,400.000
			4	Liegenschaftserwerb	4,000.000
	3	1		Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei den Ver- einten Nationen — Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflich- tungen)	3,900.000
10	5	2		Arbeitsbetriebe — Anlagen	500.000
				Fürtrag ...	23,800.000

825 der Beilagen

3

Kapitel	Titel	§	Unterteilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
				Übertrag ...	23,800.000
15	3	1	1	Produktive Arbeitslosenfürsorge	2,825.408
	6	2	4	Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz — Entschädigungen	8,175.000
18	1	1	4	Kapitalsbeteiligung des Bundes — Entschädigungen	30.000
	2	2		Staatlicher Postscheckverkehr	5,210.000
19	8b	3		Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes — Sonstige Aufwandskredite	7,930.000
24	2	2	3	Stromaufsicht — Aufwandskredite	100.000
26	4	1	1	Finanz- und Ausgleichsvertrag — Zahlungen auf Grund des Artikels 2	2,750.000
27	2	1	II/2b	Salz — Förderungsausgaben	150.000
28	7	1	2c	Hauptmünzamt — Besondere Betriebskosten	1,300.000
				b) Mehreinnahmen	
21	3	1		Bundeshochbau — zweckgebundene Einnahmen	11.546
	6	1		Wasserbau — zweckgebundene Einnahmen	6,300.000
22	1			Bauten für die Landesverteidigung — zweckgebundene Einnahmen	1,401.100
				Insgesamt ...	<u>59,983.054</u>

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Regierungsvorlagen, betreffend Budgetüberschreitungsgesetze, deren Genehmigung durch den Nationalrat noch in der Frühjahrsession 1965 erforderlich wäre, müssen spätestens in der Sitzung des Nationalrates am 30. Juni 1965 zwecks Zuweisung vorliegen. Die von den Ressorts auf Grund dieses Sachverhaltes vorgelegten Anträge um Jahreskreditüberschreitungen sind im beiliegenden Entwurf des 13. Budgetüberschreitungsgesetzes zusammengefaßt worden; diese Überschreitungen bedürfen nach der geltenden Rechtslage der Genehmigung durch den Nationalrat in Form eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 und Artikels 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes mit den dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen trägt diesen gegebenen Tatsachen und Erfordernissen Rechnung. Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes 1965 ist mit diesem Gesetzentwurf nicht verbunden.

Zu den einzelnen Überschreibungsbeträgen ist zu bemerken:

Kapitel 7/1/1 „Bundeskanzleramt“: Der Ministerrat hat am 11. Mai 1965 beschlossen, für den verstorbenen Landeshauptmann und Altbundes-

kanzler DDDr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl ein Staatsbegräbnis anzuordnen. Der Aufwand hierfür beträgt rund 270.000 S. Weiters sind dem Bundeskanzleramt aus der Durchführung der vom Ministerrat am 2. Feber 1965 beschlossenen Feiern zur 20. Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs und zur 10. Wiederkehr des Tages der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages Ausgaben erwachsen, die in dem bei Kapitel 7 veranschlagten Kredit für Repräsentationsausgaben der Bundesregierung keine Bedeckung finden und für die auch im 2. Budgetüberschreitungsgesetz, BGBl. Nr. 74/1965, nicht vorgesorgt wurde. Der hierfür erwachsene Aufwand beträgt rund 400.000 S. Die Bedeckung der dadurch eingetretenen Jahreskreditüberschreitung wird durch Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 18/2/2 gefunden.

Kapitel 8 „Äußeres“: Unvorhersehbare Mehraufwendungen für die Bezüge der Auslandsbediensteten beziehungsweise für das einheimische Personal bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, die durch die Erhöhung der Lebenshaltungskosten und Löhne im Ausland — insbesondere in den südamerikanischen Staaten und in den Entwicklungsländern — eingetreten sind. Auch die Bezüge der zu den neu errichteten Vertretungsbehörden in diesen Ländern entsen-

deten Bediensteten mußten bedeutend höher als ursprünglich geplant, festgesetzt werden (+ 10 Millionen Schilling). Die dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten anlässlich der Feierlichkeiten zur Wiederkehr des 20. Jahrestages der Befreiung Österreichs und zur Wiederkehr des 10. Jahrestages der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages erwachsenen Repräsentationsausgaben haben das voraussehbare Maß weit überschritten und konnten somit nicht bei dem im Voranschlag hiefür vorgesehenen Kredit bedeckt werden (+ 1 Million Schilling). Die leitenden Posten an der Diplomatischen Akademie mußten mit weit höheren Sonderverträgen dotiert werden, als vor der Eröffnung der Akademie bei der Erstellung des Bundesvoranschlages 1965 vorhersehbar war (+ 0,3 Millionen Schilling). Die dadurch eintretenden Jahreskreditüberschreitungen von insgesamt 11,3 Millionen Schilling können in folgenden Ausgabenrückstellungen bedeckt werden:

Kapitel 8/2/2 .. 3,4 Millionen Schilling,
 Kapitel 8/2/4 .. 4 Millionen Schilling und
 Kapitel 8/3/1 .. 3,9 Millionen Schilling.

Kapitel 15/4 „Kriegsopferversorgung“: Die Überschreitung bei § 1 „Heilfürsorge“ ist auf Erhöhungen von Verpflegungskostenansätzen in den Kranken- und Heilanstalten und die Zunahme der Ersatzleistungen nach § 26 Abs. 1 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zurückzuführen (+6,5 Millionen Schilling). Bei § 4 „Orthopädische Versorgung“ ist die Überschreitung durch die erhöhte Beistellung von Gießharzerzeugnissen und Spezialgelenken sowie durch Preiserhöhungen verursacht (+1,2 Millionen Schilling). Zuzufolge § 72 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 können die Landesinvalidenämter über die Mindestleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus im Falle der Bedürftigkeit mit berufungsfähigem Bescheid Mehrleistungen gewähren, insbesondere für Heilbehelfe, künstlichen Zahnersatz, Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung sowie für Anstaltspflege. Eine einschränkende Bewirtschaftung dieses Ermessensansatzes ist im Hinblick auf den berücksichtigungswürdigen Personenkreis nicht möglich (+300.000 S). Bei dem Aufwand aus der Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich um erstmalige Veranschlagungen ohne Vergleichsmöglichkeiten mit Vorjahren. Die Ausgaben bei diesen Ansätzen werden von der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrages (BGBl. Nr. 218/1964) ersetzt werden (+150.000 S und 25.000 S). Für die Bedeckung der Überschreitungen bei Kapitel 15/4 in der Höhe von insgesamt 8,175.000 S stehen voraussichtliche Minderaufwände bei Kapitel 15/6/2

„Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz“, Unterteilung 4 „Entschädigungen“ in der gleichen Höhe zur Verfügung.

Kapitel 18/7/1 a „Unbewegliches Bundeseigentum — Erwerb“: Durch eine im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht vorhersehbar gewesene Gelegenheit zum Erwerb einer Liegenschaft für Zwecke der Frauenstrafanstalt Schwarzau/Steinfeld, könnte eine Enklave des Strafanstaltsgeländes Schwarzau beseitigt werden. Aber auch aus Gründen der Arrondierung und Sicherheit sowie zur Verhinderung von Immissionen auf das Strafanstaltsgelände wäre die Erwerbung dringend erforderlich. Schließlich wäre die Justizverwaltung auch an dem auf der Liegenschaft befindlichen Wohnhaus interessiert, um dort Dienstwohnungen für den Leiter der Ökonomie Schwarzau und Bedienstete dieser Dienststelle unterzubringen (+500.000 S). Die Bedeckung kann in gleichhohen Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 10 Titel 5 „Arbeitsbetriebe“ § 2 „Anlagen“ gefunden werden.

Kapitel 18/16 „Erfüllung von Rückgabeanprüchen“: Auf Grund des 3. Rückgabegesetzes, BGBl.-Nr. 208/1949, ist der Bund verpflichtet, zwecks Erfüllung von während der NS-Zeit verlorenen, hauptsächlich pensionsrechtlichen Ansprüchen an verschiedene Berechtigte Entschädigungen zu zahlen. Dies erfolgt in Form von Zuschußrenten auf Lebenszeit. Diese Zuschußrenten erhöhen sich jeweils um den gleichen Prozentsatz, um den die kollektivvertraglichen Gehälter bei jenen Branchen, denen die Anspruchsberechtigten seinerzeit angehörten, erhöht werden. Seit der Budgeterstellung im Juni 1964 mußten mehrfach solche nicht vorhersehbar gewesene Erhöhungen durchgeführt werden. Außerdem sind nicht vorhersehbar gewesene neue Zuschußrentenansprüche angefallen. Durch diese Maßnahmen ergibt sich ein Mehrerfordernis von 30.000 S, das in Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 18/1 „Kapitalbeteiligung des Bundes“ § 1 Unterteilung 4 „Entschädigungen“ bedeckt werden kann.

Kapitel 18/24/4 a „Aufwand für Wohnbaufonds“: Bei den abschließenden Verhandlungen über das Budget 1965 wurde im Bundesfinanzgesetz vorgesehen, daß der Bund unter anderem auch Zinsen- und Tilgungszahlungen für Darlehen übernimmt, die vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sowie vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds aufgenommen werden (siehe BGBl. Nr. 1/1965, Artikel VI Abs. 2). In diesem Zeitpunkt konnte für diese Zahlungen im Budgetentwurf 1965 nicht mehr vorgesorgt werden. Auf Grund der von beiden Fonds im Jahre 1965 bereits aufgenommenen Darlehen (Anleihen) werden im Jahre 1965 Zinsenzahlungen von 12 Millionen Schilling eintreten, die eine Jahreskreditüberschreitung bedingen. Die Bedeckung

kann in Ausgabenersparungen bei Kapitel 4/3/28/2 und 4/3/31/2 (je 5 Millionen Schilling) sowie Kapitel 4/4/3 (2 Millionen Schilling) gefunden werden.

Kapitel 19/2/4 „Bundesgärten“, Kapitel 19/4 „Land- und Forstwirtschaftliche Bundesanstalten“ und Kapitel 19/7/1 „Landwirtschaftliche Betriebe“: Im Rahmen des Grünen Planes sind im Budget 1965 bei Kapitel 19/8 b „Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes“ § 3 „Sonstige Aufwandskredite“ Mittel für das Forschungs- und Versuchswesen vorgesehen. Die in den Vorjahren bei den gleichen Ansätzen vorgesehenen Mittel wurden einzelnen, zum Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zählenden Anstalten und Betrieben im Wege von Jahreskreditüberschreitungen für „außerordentliche Forschungs- und Versuchsprogramme“ zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe der gegenständlichen Mittel soll das landwirtschaftliche Versuchs- und angewandte Forschungswesen intensiviert und auf eine breitere Basis gestellt werden; durch die Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele soll außerdem erreicht werden, den Vorsprung der mit Versuchs- und Forschungsanstalten weitaus besser ausgestatteten Nachbarländer aufzuholen und die Wettbewerbsvoraussetzungen der österreichischen Landwirtschaft auf diesem Gebiete zu verbessern. Wenn

auch weiterhin die Bildung von Arbeitskreisen und nach Möglichkeit das Prinzip der Arbeitsteiligkeit verfolgt wird, so hat die Vergangenheit bestätigt, daß Exaktversuche und Forschungsarbeiten nur von wissenschaftlich geschulten Fachkräften durchgeführt werden können. Dieses wissenschaftliche Personal steht auf dem Sektor der Landwirtschaft, abgesehen von der Hochschule für Bodenkultur, fast nur an den dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden Bundesversuchsanstalten, Bundeslehr- und Versuchsanstalten und Bundesversuchswirtschaften usw. zur Verfügung. Außerdem ist an diesen Instituten auch schon eine entsprechende Einrichtung vorhanden, die nur einer zweckmäßigen Ergänzung bedarf, um einerseits durch Mechanisierung und Rationalisierung die Arbeitsleistung auf den Versuchsfeldern und in den Laboratorien steigern und andererseits Spezialuntersuchungen durchführen zu können. In fachlicher Hinsicht handelt es sich beim Versuchs- und Forschungsprogramm 1965 um die Intensivierung beziehungsweise Fortsetzung bereits begonnener Arbeiten und zum Teil auch um die Inangriffnahme neuer, aktueller Forschungsvorhaben. Den einzelnen Institutionen wird ein Gesamtbetrag von 7,930.000 S gegen eine gleichhohe Ausgabenrückstellung bei Kapitel 19/8 b/3 zur Verfügung gestellt, und zwar im einzelnen wie folgt:

	Schilling
Verwaltung der Bundesgärten	500.000
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg	1,280.000
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien-Schönbrunn	150.000
Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde, Wien	53.000
Agrarwirtschaftliches Institut, Wien	190.000
Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt, Wien	1,390.000
Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt, Linz	270.000
Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, Wien	860.000
Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Wien	495.000
Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft, Gumpenstein	1,295.000
Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Wieselburg	360.000
Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt, Bodenkartierung und Bodenwirtschaft, Wien	120.000
Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft, Scharfling am Mondsee	200.000
Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Hartkäserei, Rotholz	250.000
Bundesanstalt für künstliche Befruchtung, Wels	22.000
Bundesinstitut für Kulturtechnik und technische Bodenkunde, Petzenkirchen	95.000
Bundesgut Königshof	400.000

Kapitel 19/7/4 „Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung“: Der Ausbau der Bundesflußbauhöfe erfolgt unter anderem aus zweckgebundenen Amortisationsquoten (Kapitel 19/7/4/1/Post 7), die bei der Verleihung bundeseigener Baumaschinen, Geräte und Kraftfahrzeuge eingehoben werden. Für die Weiterführung in Vorjahren begonnener Bauhofneubauten in Her-

magor/Kärnten, Liezen/Steiermark, Matri und Imst/Tirol werden im Jahre 1965 5,5 Millionen Schilling benötigt; hiervon können 3 Millionen Schilling aus den im Voranschlag 1965 veranschlagten Beträgen und 2,5 Millionen Schilling aus den mit Ende des Jahres 1964 noch vorhanden gewesenen zweckgebundenen Amortisationsquoten finanziert werden. Die Bereitstel-

lung der 2,5 Millionen Schilling bedingt eine Jahreskreditüberschreitung, die kassenmäßig in den zweckgebundenen Einnahmenresten, budgettechnisch aber in Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 18/2/2 bedeckt werden kann.

Kapitel 19/9/4 „Wildbach- und Lawinerverbauung“: Wie schon in den vergangenen Winterabschnitten sind auch im Winterabschnitt 1964/65 durch den Einsatz von Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge für Wildbach- und Lawinerverbauungsmaßnahmen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen worden, daß in den Wintermonaten ein Arbeiterstand von durchschnittlich fast 2000 gehalten werden konnte und wertvolle Verbauungsarbeiten im allgemeinen öffentlichen Interesse ausgeführt wurden. Diese Arbeiten bedingten eine Jahreskreditüberschreitung von 2,825.408 S, die durch die gleichhohe Rückstellung bei Kapitel 15/3/1/1 „Produktive Arbeitslosenfürsorge“ bedeckt wird.

Kapitel 21/6/1 „Wasserbautechnische Angelegenheiten“: Die Behebung der restlichen Hochwasserschäden aus den Jahren 1959 bis 1963 sowie die Förderung des Ausbaues der Hochwasserschutzanlagen für die Stadt Linz bedingen eine Jahreskreditüberschreitung von 8,340.000 S. Die Bedeckung kann kassenmäßig mit 2,040.000 S in dem mit Ende des Jahres 1964 bestandenen zweckgebundenen Beitragsrest des Hochwasserschädenfonds und mit 6,3 Millionen Schilling in einem weiteren, im Budget 1965 nicht vorgesehenen Beitrag dieses Fonds gefunden werden. Budgettechnisch werden in Höhe des zweckgebundenen Einnahmenrestes Ausgaben bei Kapitel 18/2/2 rückgestellt.

Kapitel 21/8/1/1 „Bundesbauten im allgemeinen“: Anlässlich des Neubaus des Zollamtes in Hanging, Oberösterreich, wurde die deutsche Grenzdienststelle Wegscheid an die Wasserversorgungsanlage des Zollamtes Hanging angeschlossen. Die Oberfinanzkasse der Oberfinanzlandesdirektion, 8 München, hat den laut abgeschlossenen Vertrag entfallenden Baukostenbeitrag der Deutschen Bundesrepublik in Höhe von 11.546 S auf das Konto des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau eingezahlt. Dieser bei Kapitel 21/3 „Bundeshochbau“ § 1 „Zweckgebundene Einnahmen“ vereinnahmte Beitrag dient als Bedeckung für die aus diesem Beitrag bezahlten Anschlußkosten, die eine gleichhohe Jahreskreditüberschreitung bedingten.

Kapitel 22/2/2 „Sonstige Baumaßnahmen“: Mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft wurde die Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt unter anderem verpflichtet, auf dem Flughafen Klagenfurt-Annabichl, die Objekte Nr. 16 und Nr. 17 (Hangar III und IV), die seitens des

Bundesheeres benützt wurden, spätestens vor Aufnahme des Instrumenten- und Nachtflugbetriebes abzutragen. Die Gesellschaft hat sich in der Folge verbindlich verpflichtet, den Zeitwert dieser Objekte als Ersatz für den Schaden, den die Republik Österreich durch den Abbruch der Objekte erleidet, zu erstatten. Der ermittelte Ersatzbetrag von 1,401.100 S wurde im Mai 1965 auf das Konto des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau überwiesen; die Verrechnung erfolgte als zweckgebundene Einnahmen bei Kapitel 22 Titel 1 Post 5 „Beiträge Dritter zu Bauvorhaben für die Landesverteidigung“. Die Errichtung der Ersatzbauten bedingt eine Jahreskreditüberschreitung in gleicher Höhe, zu deren Bedeckung die aufgezeigten zweckgebundenen Mehreinnahmen herangezogen werden können.

Kapitel 24/2/2 „Stromaufsicht“: Durch die Vermehrung der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben im Zuge der Neuerstellung der Signale an und auf der Donau auf Grund der Empfehlung der Donaukommission, wie sie im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht voraussehbar war, ergibt sich ein Mehraufwand beim Verwaltungsaufwand von rund 100.000 S. Hievon entfallen allein rund 40.000 S auf Inlandreisekosten durch die Dienstzuteilung von Bediensteten zum Ausgleich des akuten Personalmangels bei einzelnen Dienststellen. Die Bedeckung wird durch Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 24/2/2/3 gefunden.

Kapitel 26/2/3 „Sonstige Bereinigungsmaßnahmen“: Durch die auf Grund der 13. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 124/1965, eintretende 7%ige Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten und die Auswirkung dieser Erhöhung auf den variablen Teil der laufenden Zuwendungen an die Kirchen tritt zufolge bestehender gesetzlicher Verpflichtungen bei Kapitel 26/2/3/Post 30 „Zahlungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften“ eine Überschreitung des Jahreskredites in Höhe von 2,750.000 S ein. Die Bedeckung wird in Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 26/4/1/1 gefunden.

Kapitel 27/2 „Salz“: Nicht vorhersehbar gewesene Mehrausgaben für Ferngespräche beim Ausbau der Erzeugungsanlagen in Ebensee, höhere Kosten nach der Arbeitskleiderordnung für Arbeitsbekleidung und Ausrüstung sowie Druckkosten aus der Neuauflage von Drucksorten bedingen Jahreskreditüberschreitungen von 150.000 S. Die Bedeckung wird durch Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 27/2/1 Ansatz des Geldvoranschlags II/2 b „Förderungsausgaben“ gefunden.

Kapitel 28/7/1 „Hauptmünzamt“: Das bei der Budgeterstellung geschätzte Ausmaß an Ausprägungen von Handelsgoldmünzen wird beträchtlich überschritten werden. Diese erhöhten Ausprägungen haben nicht nur entsprechend

825 der Beilagen

7

höhere Einnahmen des Hauptmünzamt zur Folge, sondern auch höhere Zahlungen für Kundenrabatte; auf Grund vertraglicher Vereinbarungen werden Großauftraggebern bei Erreichen entsprechender Liefermengen geringe Anteile der von den Auftraggebern gezahlten Prägebühren rückvergütet. Diese Rückvergütungen bedingen eine Jahreskreditüberschreitung von 1,3 Millionen Schilling, die in Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 28/7/1 Ansatz des Geldvoranschlags 2 e bedeckt werden können.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes ist zu bemerken:

Zu § 1:

Im § 1 werden die Ausgabenansätze und die diesen Ansätzen zu genehmigenden Überschreibungsbeträge aufgezeigt.

Zu § 2:

Im § 2 werden die zur Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen erforderlichen Ausgabenrückstellungen beziehungsweise Mehreinnahmen sichergestellt.

Zu § 3:

§ 3 enthält die Vollzugsklausel.